2011-150

# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Präsidialentscheid vom 18. Juni 2014

| | |
|---|---|
| Mitwirkende | Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident)<br>und MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin) |
| Parteien | **X**<br>[…]<br><br>gegen<br><br>**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**<br>Fischmarkt 10, 4001 Basel |
| Gegenstand | Erlass der kantonalen Steuern pro 1999 bis 2004 (Nachsteuerforderung und Busse)<br><br>(Steuererlass, § 201 StG) |

## Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 20. April 2011 stellte der Rekurrent, X, ein Gesuch um Erlass der mit Nachsteuer- bzw. Strafverfügung vom 3. Februar 2011 festgesetzten kantonalen Steuern inklusive Busse und Zins in Höhe von CHF 845'624.70 und der direkten Bundessteuer inklusive Busse und Zins in Höhe von CHF 362'955.90.

Mit Entscheid vom 26. April 2011 hat die Steuerverwaltung das Gesuch abgewiesen. Zur Begründung wurde angeführt, dass bei Steuerforderungen aufgrund eines Steuerhinterziehungsverfahrens mit Straffolge grundsätzlich kein Steuererlass gewährt würde.

B. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 25. Mai 2011 Einsprache. Er beantragte, die Nachsteuern und die damit zusammenhängenden Bussen seien zu erlassen.

Mit Einspracheentscheid vom 30. September 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache bezüglich der kantonalen Nachsteuer und Busse ab. Bezüglich der Nachsteuer und Busse zur direkten Bundessteuer wurde die Einsprache gutgeheissen und der Erlassentscheid aufgehoben. Das Verfahren wurde zuständigkeitshalber an die Eidgenössische Erlasskommission weitergeleitet.

C. Der Rekurrent erhob mit Schreiben vom 21. Oktober 2011 bezüglich der kantonalen Nachsteuer und Busse Rekurs gegen diesen Entscheid. Mit seiner Begründung vom 23. Dezember 2011 reichte er diverse Belege zu seinen finanziellen Verhältnissen ein. In seiner Begründung bemängelt er im Wesentlichen die Praxis der Steuerverwaltung, seine finanziellen Verhältnisse gar nicht erst zu berücksichtigen, sondern Erlassgesuche im Nachgang zu Pflichtverletzungen generell abzuweisen.

In ihrer Vernehmlassung vom 21. Februar 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

In seiner Replik vom 26. April 2012 hält der Rekurrent an seinem Antrag fest, ihm seien die Nachsteuern und die Busse zumindest teilweise zu erlassen.

In ihrer Duplik vom 9. Mai 2012 hält die Steuerverwaltung ebenfalls an ihrem Antrag auf Abweisung fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Dieser Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 30. September 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 21. Oktober 2011 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 30. September 2011 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 1999 bis 2004 (Nachsteuer und Busse) sei aufzuheben und der Erlass mindestens teilweise zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

4. a) Der Rekurrent macht im Wesentlichen geltend, die Praxis der Steuerverwaltung, bei Steuerforderungen, welche in einem Steuerhinterziehungsverfahren mit Straffolge entstanden sind, generell keinen Erlass zu gewähren, sei gesetzeswidrig. Weiter bringt er vor, dass er zwar seine Verfahrenspflichten im Veranlagungsverfahren verletzt habe, diese Verletzung aber nicht als gravierend angesehen werden kann. Dies zeige sich bereits darin, dass die Steuerverwaltung die Busse in seinem Verfahren reduziert habe. Zudem sei zu berücksichtigen, dass jene als Einkommen aufgerechneten Erträge nur auf dem Papier bestanden und er sie verloren habe. Nach Ansicht der Steuerverwaltung hingegen muss für den Erlass von Nachsteuern oder Bussen eine gravierendere Härte vorliegen als für den Erlass von gewöhnli-

chen Steuerforderungen. In ihrer Vernehmlassung macht sie geltend, im vorliegenden Fall würde keine solche besondere Härte bestehen.

b) Die Praxis der Steuerverwaltung, bei Nachsteuern generell einen Erlass auszuschliessen, erscheint unzulässig. Die Frage kann jedoch vorliegend aus nachfolgenden Gründen offenbleiben.

c) Gemäss § 142 StG üben Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, die nach dem Steuergesetz der steuerpflichtigen Person zukommenden Verfahrensrechte und –pflichten gemeinsam aus. Sie werden für ihr Einkommen und ihr Vermögen gemeinsam besteuert. Dies gilt sinngemäss auch für das Nachsteuer- und Bussenverfahren (vgl. § 179 Abs. 4 StG und § 216 Abs. 2 StG). Dementsprechend reichten der Rekurrent und seine Gattin für die fraglichen Steuern eine gemeinsame Steuererklärung ein und sie wurden gemeinsam veranlagt. Auch das Eröffnungsschreiben betreffend Einleitung eines Nachsteuer- und Strafverfahrens vom 8. April 2009 richtet sich gegen beide Eheleute. Die Verfügung vom 3. Februar 2011 hingegen, mit welcher die Nachsteuern inklusive Busse und Zins auf CHF 845‘624.70 festgesetzt wurden, nennt als steuerpflichtige Person ausschliesslich den Rekurrenten. Die beiliegende Steuerabrechnung lautete wiederum auf beide Ehegatten. Mit Schreiben vom 3. März 2011 informierte der damalige Vertreter der Ehegatten die Steuerverwaltung über den Erhalt der Nachsteuerverfügung und wies auf die Diskrepanz bezüglich der Personenangaben in der Nachsteuerverfügung und der Steuerabrechnung hin. Er hielt fest, sein Schreiben sei als Einsprache zu betrachten, falls die Nachsteuerverfügung auch die Ehefrau betreffe. Die Eheleute sind, wie bereits erwähnt, gemeinsam zu veranlagen, was auch für Nachsteuern gilt. Die Nachsteuerverfügung betrifft somit beide Ehegatten und hätte an beide Ehegatten eröffnet werden sollen. Daher ist das Schreiben des damaligen Vertreters des Rekurrenten als Einsprache zu betrachten. Ein entsprechendes Einspracheverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen, weshalb die Nachsteuerverfügung vom 3. Februar 2011 noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Dies hat zur Folge, dass eine Voraussetzung für den Steuererlass nicht erfüllt ist und die noch nicht rechtskräftig festgelegte Steuerforderung auch nicht erlassen werden kann.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend die Nachsteuerverfügung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, womit eine Voraussetzung für den Erlass der Steuerforderung nicht erfüllt ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über

die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der besonderen Umstände wird jedoch von der Auferlegung einer Spruchgebühr abgesehen.

## Beschluss

://:

1. Der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 30. September 2011 wird aufgehoben und die Steuerverwaltung wird angewiesen, das Einspracheverfahren durchzuführen.

2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.